

## § 35

(1) Der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bedürfen:

1. Sendungen zwischen dem Ausland und Westberlin, wenn diese das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik berühren;
2. Sendungen mit Vorbehaltsgütern von Westberlin nach der Deutschen Bundesrepublik;
3. Austauschsendungen im Rahmen von Kulturabkommen;
4. Sendungen für den Bedarf und für die Zwecke der diplomatischen oder anderen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland sowie Sendungen für den Bedarf und die Zwecke der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Vertretungen und anderen ausländischen Vertretungen;
5. sonstige Ein- und Ausfuhren, soweit diese nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

(2) Die Ein- und Ausfuhr von Umzugs-, Heirats- und Erbschaftsgut bedarf der Genehmigung des für den Wohnsitz des Empfängers oder Absenders zuständigen Rates des Bezirkes. In Ausnahmefällen kann auch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für derartige Sendungen die Genehmigung erteilen.

(3) Der Warenverkehr zwischen Westberlin und der Deutschen Bundesrepublik bedarf mit Ausnahme der unter Abs. 1 Ziff. 2 genannten Vorbehaltsgüter nicht der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Der Warenverkehr darf nur mit ordnungsgemäßen Warenbegleitpapieren erfolgen und unterliegt der Kontrolle der Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

## K.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 36

(1) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmt erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung in Anordnungen zu dieser Verordnung die Verfahrensregelungen für den Export, Import, Innerdeutschen Handel sowie für den Abschluß von Montage- oder Dienstleistungsverträgen und Lizenzverträgen.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

## § 37

(1) Die bis zum 28. Februar 1958 erteilten bzw. genehmigten Exportaufträge sind nach den bisher gültigen Bestimmungen abzuwickeln.

(2) Die bis zum 28. Februar 1958 nach den bisher gültigen Bestimmungen erteilten Globalgenehmigungen für den Kleinstexport von Handelsware sind nach der bisher gültigen Bestimmungen abzuwickeln.

(3) Die nach den bisher gültigen Bestimmungen gegebenen Einfuhrbestellungen werden mit sofortiger Wirkung nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt.

## § 38

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

Verordnung vom 11. September 1952 über das Etn-

fuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 861) nebst den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) nebst den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Verordnung vom 18. Mai 1955 über Maßnahmen zur Prämierung von Werktätigen, die sich bei der Durchführung von Exportaufträgen oder Aufträgen über Lieferungen für den Innerdeutschen Handel auszeichnen (GBl. I S. 361).

Anordnung vom 15. Juli 1954 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. S. 366) nebst den dazu erlassenen Änderungsanordnungen.

Anordnung vom 10. Oktober 1956 über die Neuregelung des Abschlusses von Vertreterverträgen im Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. I S. 1152).

Richtlinien vom 15. März 1954 über den Abschluß von Exportvertreterverträgen (veröffentlicht durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel).

Berlin, den 9. Januar 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

|                                    |                                                                                                                    |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Ministerpräsident<br>Grotewohl | Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel<br>Rau<br>Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Anordnung  
über die Verfahrensregelung für den Export.  
Vom 24. Januar 1958**

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) wird folgendes angeordnet:

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

Exporteur im Sinne dieser Anordnung ist, wer Exportverträge mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abschließt.

## § 2

(1) Ist der Exporteur ein Außenhandelsunternehmen, dann hat dieses mit dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb einen Vertrag über die Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren abzuschließen.

(2) Für den Abschluß des Vertrages im Sinne des Abs. 1 ist der Vordruck „Exportauftrag“ zu verwenden.

(3) Für das Verfahren bei Abschluß eines Vertrages über die Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren zwischen dem Außenhandelsunternehmen und dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb sowie für das Vertragsverhältnis zwischen dem Außenhandelsunternehmen und dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb gemäß Abs. 1 gelten die „Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Export“ (Anlage 1). Diese werden Bestandteil der abgeschlossenen Verträge, sofern in den Verträgen nichts anderes vereinbart wurde.